

Aktenzeichen: 3 AZR 97/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 10. September 1985
- 3 AZR 97/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. Mai 1983
Hamm - 4 Ca 269/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 23. November 1983
Hamm - 15 Sa 1263/83 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Provision für Dauerschuldverhältnisse

Gesetz:

HGB § 87 c Abs. 2, § 87; BGB §§ 153, 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vertragsauslegung; Provision für fortgeltende Werbeaufträge mit jährlichem Kündigungsrecht des Auftraggebers.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 97/84

15 Sa 1263/83 Hamm

Verkündet am
10. September 1985

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. September 1985 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Richter Schaub als Vorsitzenden, die Richter Griebeling und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Kynast und Dr. Hoppe für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. November 1983 - 15 Sa 1263/83 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten einen Buchauszug über die Umsätze aus den von ihm in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1982 vermittelten Geschäften.

Die Beklagte stellt in Gaststätten Informationstafeln über den aktuellen Tabellenstand der Bundesligavereine auf. Die Tafeln enthalten am Rand Werbeflächen für 30 Anzeigen. Diese werden von der Beklagten an Interessenten vermietet.

Der Kläger stand vom 1. November 1977 bis zum 31. Dezember 1978 als freier Handelsvertreter in einem Vertragsverhältnis mit der Beklagten. Er erhielt eine Provision von 20 % des "Auftragsvolumens" einschließlich Mehrwertsteuer. In § 4 Abs. 2 des undatierten schriftlichen Vertrages war bestimmt:

"Die Provision steht dem Handelsvertreter aus allen Geschäften zu, die während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit seiner Mitwirkung mit Personen seines Bezirks abgeschlossen werden. Aus Geschäften, die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Abschluß kommen, erhält der Handelsvertreter keine Provision."

In den vom Kläger vermittelten Anzeigenaufträgen war eine Aushangzeit von zwölf Monaten vereinbart. Ferner war regelmäßig vorgesehen, daß sich der Vertrag um jeweils zwölf Monate verlängerte, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der Aushangzeit gekündigt wurde.

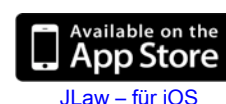
Zwischen den Parteien war ein Rechtsstreit umgekehrten Rubrums anhängig, in dem um die Rückzahlung überzahlter Provisionen und die Abrechnung der Provisionen für die Zeit der Vertragsdauer, d. h. bis Ende 1978, gestritten wurde (4 (3) Ca 846/79 Arbeitsgericht Hamm). Der Kläger des vorliegenden Rechtsstreits war in vollem Umfang unterlegen. Er begehrt jetzt einen Buchauszug für die nachfolgende Zeit ab 1. Januar 1979.

Mit der am 16. Februar 1983 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Beklagte schulde ihm noch Provisionen aus den Umsätzen seit dem 1. Januar 1979, die sie aus den von ihm vermittelten ungekündigten Werbeaufträgen erzielt habe. Die daraus erwachsenden Zahlungsansprüche könne er erst nach Erteilung eines Buchauszugs beziffern. Im Vorprozeß mit umgekehrten Parteirollen habe er diese Ansprüche noch nicht verfolgen können, weil die Verträge in dem jetzt geltend gemachten zeitlichen Umfang noch nicht abgewickelt gewesen seien.

Der Kläger hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Beklagte zu verurteilen, ihm einen Buchauszug über die Umsätze zu erteilen, die sie aufgrund der vom Kläger vermittelten Anzeigenaufträge in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1982 erzielt hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger könne schon deshalb keinen Buchauszug verlangen, weil feststehe, daß ihm nach dem Handelsvertretervertrag keine weiteren Provisionen über die Dauer des Vertreterverhältnisses hinaus zustünden. In diesem Sinne sei § 4 Abs. 2 des Vertrages allseits verstanden und angewendet worden. Der Vortrag der Beklagten hierzu lautet wörtlich wie folgt:

"Dafür, daß damals wie heute für sämtliche Außendienstmitarbeiter der Beklagten der Grundsatz klar war, daß Provisionsansprüche aus nach beendeten Vertragsverhältnissen verlängerten Werbeaufträgen nicht mehr entstehen, beruft sich die Beklagte auf das

Zeugnis Gisela R. , zu laden
über die Beklagte."

Diese Regelung, so die Beklagte, sei allein wirtschaftlich sinnvoll gewesen, weil sie den Handelsvertretern Provisionen für fortbestehende Werbeaufträge, sogenannte Stehprovisionen, gezahlt habe. Ohne diese zusätzlichen Provisionen sei es für die Handelsvertreter wirtschaftlich nicht interessant gewesen, bei der Kündigung eines Auftrags die betreffende Stadt aufzusuchen und neue Werbeaufträge oder die Verlängerung des Auftrags zu vermitteln. Der Anspruch des Klägers sei auch verwirkt. In dem Vorprozeß hätten die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertreterverhältnis abschließend bereinigt werden sollen.



Schließlich sei der Anspruch verjährt.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Der Anspruch des Klägers auf Erteilung eines Buchauszugs folgt aus § 87 c Abs. 2 HGB. Danach kann der Handelsvertreter bei der Abrechnung einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen, für die ihm nach § 87 HGB Provision gebührt.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, dem Kläger stehe ein solcher Anspruch zu.

1. Der Kläger hat den Buchauszug über die "Umsätze" der von ihm vermittelten Aufträge verlangt. Das Berufungsgericht sieht darin zu Recht keine Abweichung der Vorschrift des § 87 c Abs. 2 HGB. Das Gesetz spricht zwar vom Buchauszug über die provisionspflichtigen "Geschäfte". Der Ausdruck "Umsätze" besagt aber sachlich nichts anderes, jedenfalls nichts weitergehendes. Was der Kläger will, ist klar und lässt sich dem Antrag entnehmen: Die Beklagte soll buchmäßig belegen, welche vom Kläger vermittelten Aufträge in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1982 weiterhin bestanden und welche Vergütungen dafür an die Beklagte gezahlt wurden.



2. Das Berufungsgericht ist weiter zutreffend davon ausgegangen, daß ein Buchauszug nicht verlangt werden kann, wenn feststeht, daß ohnehin keine Provisionsansprüche bestehen. Der Handelsvertreter muß darlegen, daß provisionspflichtige Geschäfte jedenfalls zustande gekommen sein können (BGH Urteil vom 7. Oktober 1977 - I ZR 10/76 - AP Nr. 14 zu § 87 c HGB, zu II 1 der Gründe). Die Entscheidung hängt damit allein davon ab, ob dem Kläger aufgrund seines Vertrages mit der Beklagten Ansprüche auf Provision für die Zeit nach der Beendigung seines Vertragsverhältnisses abgeschnitten sind.

a) Der Vertrag sieht vor, daß dem Handelsvertreter Provision "aus allen Geschäften" zusteht, "die während der Dauer des Vertragsverhältnisses mit seiner Mitwirkung mit Personen seines Bezirks abgeschlossen werden". Zugleich ist in dem Vertrag der Umfang der Provisionspflicht wie folgt abgegrenzt: "Aus Geschäften, die erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Abschluß kommen, erhält der Handelsvertreter keine Provision". Das Berufungsgericht hat diese Klausel dahin ausgelegt, daß maßgebend für die Provisionspflicht allein der Abschluß des Vertrags unter Mitwirkung des Klägers sei, die Provisionspflicht aber gerade nicht durch das Ende des Handelsvertreterverhältnisses begrenzt sei. Lediglich die nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses abgeschlossenen Verträge seien nach dem Vertrag nicht provisionspflichtig, möge der Handelsvertreter auch beim Zustandekommen mitgewirkt haben. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht dem Wortlaut der Urkunde. Ein davon abweichender Sinn ist nicht erkennbar.



Auch die Revision zeigt keine Verstöße gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB auf. Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe § 87 Abs. 1 HGB fehlerhaft angewendet. Nach dieser Bestimmung bestehe ein Anspruch auf eine Folgeprovision nur dann, wenn das Folgegeschäft bereits zur Zeit des bestehenden Handelsvertreterverhältnisses abgeschlossen worden sei. Hier seien die vermittelten Aufträge aber nach zwölf Monaten abgelaufen, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt worden seien. Deshalb könne eine Provision nur für die verbindliche Laufzeit von zwölf Monaten erwachsen.

Die Revision übersieht zweierlei. Zum einen waren die Parteien nicht gehindert, von § 87 Abs. 1 HGB abweichende, insbesondere für den Handelsvertreter günstigere Vereinbarungen zu treffen. Zum anderen sahen die Werbeverträge mit den Kunden der Beklagten gerade nicht die Vertragsbeendigung nach zwölf Monaten vor, sondern eine unbefristete Weitergeltung mit einem jährlichen Kündigungsrecht des Auftraggebers. Neuabschlüsse kamen daher nur in Betracht, wenn die Laufzeit des Vertrags infolge einer Kündigung des Auftraggebers endete. Das Auskunftsbegehren betrifft aber allein die ungekündigten, mithin weiter bestehenden Verträge, aus denen die Auftraggeber der Beklagten verpflichtet blieben. Die Ausführungen darüber, ob sich eine Pflicht zur Zahlung sogenannter Folgeprovisionen unmittelbar aus § 87 Abs. 1 HGB herleiten läßt, gehen daher an der Sache vorbei.

b) Die Revision rügt ferner, die Berufungsinstanz habe den Beweisantrag der Beklagten übergangen, mit dem sie habe dartun



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wollen, daß ungeachtet des Wortlauts des Vertrages jegliche Provisionsansprüche auf die Dauer des Handelsvertreterverhältnisses begrenzt gewesen seien; darüber sei man sich einig gewesen. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Das Beweisvorbringen der Beklagten ist unerheblich: Für sämtliche Handelsvertreter soll der Grundsatz klar gewesen sein, daß aus verlängerten Aufträgen kein Provisionsanspruch nach beendetem Handelsvertreterverhältnis entstehen sollte. Ein solcher Grundsatz, sein Bestehen unterstellt, wäre für das Rechtsverhältnis des Klägers ohne Bedeutung, denn sein Vertrag enthielt eindeutig eine andere Regelung.

Der Beweisantrag der Beklagten ist auch nicht hinreichend bestimmt: Jegliche konkrete Tatsachenangaben fehlen. Es ist nicht mitgeteilt, wer, aus welchem Anlaß, wann und in welcher Weise den Grundsatz bekanntgegeben hat. Aber selbst wenn ein zuständiger Mitarbeiter der Beklagten den Grundsatz jedem einzelnen Handelsvertreter persönlich mitgeteilt hätte, stünde noch nicht fest, daß die zeitliche Begrenzung der Provisionsansprüche auch Inhalt des jeweiligen Vertrags wurde. Es müßte mindestens durch ein schlüssiges Verhalten erkennbar geworden sein, daß der Handelsvertreter eine solche Beschränkung seiner Rechte gemäß dem schriftlichen Vertrag auch billigte. Die Beklagte hat dazu keine Tatsachen vorgetragen. Ein gehöriger Beweisantrag nach § 373 ZPO setzt aber die Bezeichnung derjenigen Tatsachen voraus, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll. Die Tatsache ist ausreichend zu bezeichnen, es sind bestimmte Einzelheiten



anzugeben. Eine völlig unsubstantiierte Behauptung reicht nicht aus (BAG 40, 67 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung). Die Behauptung, allen Betroffenen sei der Grundsatz bekannt gewesen, läßt sich im Grunde überhaupt nicht auf ihre Wahrheit überprüfen. In das Wissen der Zeugin ist eine subjektive Beurteilung gestellt, ein Werturteil, das erst durch Befragen nach näheren Einzelheiten durch die Zeugin belegt werden könnte.

II. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht verwirkt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat nicht schlüssig dargelegt, sie sei durch das Verhalten des Klägers zu der Annahme gelangt, weitere Ansprüche seien nicht zu erwarten und sie habe sich darauf in ihren eigenen Dispositionen eingestellt.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Er verjährt gemäß § 88 HGB in vier Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem er fällig geworden ist. Der Kläger macht Ansprüche ab 1979 geltend. Selbst die Ansprüche aus dem Jahre 1979 können nicht verjährt sein, da die Verjährungsfrist durch die im Jahre 1983 erhobene Klage unterbrochen worden ist.

Schaub

Schneider

Griebeling

Kynast

Dr. Hoppe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anzugeben. Eine völlig unsubstantiierte Behauptung reicht nicht aus (BAG 40, 67 = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung). Die Behauptung, allen Betroffenen sei der Grundsatz bekannt gewesen, läßt sich im Grunde überhaupt nicht auf ihre Wahrheit überprüfen. In das Wissen der Zeugin ist eine subjektive Beurteilung gestellt, ein Werturteil, das erst durch Befragen nach näheren Einzelheiten durch die Zeugin belegt werden könnte.

II. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht verwirkt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat nicht schlüssig dargelegt, sie sei durch das Verhalten des Klägers zu der Annahme gelangt, weitere Ansprüche seien nicht zu erwarten und sie habe sich darauf in ihren eigenen Dispositionen eingestellt.

Der Anspruch ist auch nicht verjährt. Er verjährt gemäß § 88 HGB in vier Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem er fällig geworden ist. Der Kläger macht Ansprüche ab 1979 geltend. Selbst die Ansprüche aus dem Jahre 1979 können nicht verjährt sein, da die Verjährungsfrist durch die im Jahre 1983 erhobene Klage unterbrochen worden ist.

Schaub

Schneider

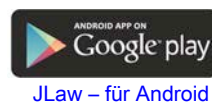
Griebeling

Kynast

Dr. Hoppe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)